



Auswahlverfahren für die Durchführung des Porzer Volksfestes auf dem Gelände der Porzer Groov im Zeitraum 2025 bis 2027

Die Stadt Köln gibt Interessenten nach Maßgabe der beigefügten Leistungsbeschreibung die Möglichkeit der Bewerbung zur Ausrichtung des Porzer Volksfests auf dem Gelände der Porzer Groov in dem Zeitraum 2025 bis 2027.

Anlage 1 – Leistungsbeschreibung Porzer Volksfest auf dem Gelände der Porzer Groov im Zeitraum 2025 bis 2027

1 Rahmenbedingungen

Die Stadt Köln (im Weiteren Stadt genannt) gibt Interessenten die Möglichkeit der Bewerbung zur Ausrichtung des Porzer Volksfests auf dem Gelände der Porzer Groov in dem Zeitraum 2025 bis 2027.

1.1 Anlass und Ziel des Bewerbungsverfahrens

Das Porzer Volksfest findet seit Mitte der 1980er Jahre mit wenigen Ausnahmen jährlich im Bereich der Porzer Groov auf den befestigten Flächen „Am Markt“ sowie den umliegenden Grün- und Festplatzflächen statt. Die Veranstaltung gehört zu den größten Veranstaltungen im Stadtbezirk Porz und zieht jährlich über vier Tage viele tausende Besucher*innen in die Porzer Groov. Es handelt sich bei der Veranstaltung um ein Volksfest / eine Kirmes mit überwiegend Schaustellerbetrieben sowie Verkaufsständen. Zusätzlich gibt es eine Bühne mit kulturellem Programm.

Die Stadt gibt allen Interessierten die Möglichkeit, sich bis zum 31.01.2025 für die Ausrichtung der Traditionsvorarlungen in den Jahren 2025 bis 2027 zu bewerben. Der familiäre und lokale Charakter der Veranstaltung soll dabei beibehalten werden und in angemessener Weise gewürdigt werden.

Ziel ist es, für alle Altersgruppen und besonders auch für Familien mit Kindern ein qualitativ hochwertiges und attraktives Angebot zu schaffen. Im Mittelpunkt des Veranstaltungskonzepts soll daher der familienfreundliche Charakter stehen. Dies soll mit Hilfe eines geeigneten Warenangebots und Unterhaltungsprogramm für Familien transportiert werden.

1.2 Allgemeine Pflichten des*der Ausrichter*in

Der*die Ausrichter*in hat die Porzer Volksfeste im Bereich der Porzer Groov in den Jahren 2025 bis 2027 auf eigene Kosten und eigenes Risiko unter Einhaltung der von der Stadt genannten Mindestanforderungen und entsprechend seinem*Ihrem eingereichten Veranstaltungskonzept durchzuführen.

Der*die Ausrichter*in hat in den per Ordnungsbehördlicher Erlaubnis genehmigten Veranstaltungszeiten alle gesetzlichen Pflichten eines*einer Veranstalter*in zu erfüllen. Er*Sie ist für die Sicherheit der Veranstaltung und die Einhaltung aller einschlägigen Gesetze und Vorschriften verantwortlich. Er*sie hat für einen geordneten und sicheren Ablauf der Volksfeste zu sorgen.

Der*die Ausrichter*in steht dafür ein, dass die von ihm*Ihr für die Vorbereitung und Durchführung des jeweiligen Volksfestes vertraglich gebundenen Drittunternehmen sich ebenfalls an die Vorgaben aus der Ordnungsbehördlichen Erlaubnis sowie an die einschlägigen Gesetze und Vorschriften halten. Die Veranstaltung wird als Volksfest nach §§ 69 in Verbindung mit 60b Absatz 1 Gewerbeordnung (GewO) festgesetzt. Zusätzlich wird eine Erlaubnis nach §§ 46 Absatz 1 Satz 1 Nummer 8 und 9 in Verbindung mit 32 Absatz 1 und 33 Absatz der Straßenverkehrsordnung (StVO), § 18 des Straßen- und Wegegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) und § 32 der Kölner Stadtordnung (KSO) erforderlich. Weitere Erlaubnisse nach dem Gaststättengesetz sowie dem Landesimmissionsschutzgesetz sind je nach Ausrichtung der Veranstaltungen ebenfalls zu beantragen.

1.3 Festplatz Porzer Groov (Köln-Zündorf)

1.3.1 Beschreibung

Das Veranstaltungsgelände erstreckt sich vom südlichen Ende des Sportboothafens über die befestigte Straße entlang der Häuserfassade zur Platzfläche „Am Markt“ und verläuft weiter über die geschotterte Platzfläche in Höhe der Straße „Alte Gasse“ bis zu der Fläche „Unter den Weiden“.

Die für die Veranstaltung zur Verfügung stehenden Flächen sind den unter 1.3.2 dargestellten Plänen zu entnehmen. Darüber hinaus kann die südliche Grünfläche am Tulpenweg zwischen Hauptstraße und Evezastraße als Bedarfsparkplatz im Rahmen des Verkehrskonzeptes auf Antrag zur Verfügung gestellt werden.

Das Veranstaltungsgelände ist mit der Buslinie 117 zu erreichen. Die Stadtbahnhaltestelle der Linie 7 (Zündorf) ist etwa 650 Meter vom Veranstaltungsgelände entfernt. Ein großer Teil der Veranstaltungsbesucher*innen reist erfahrungsgemäß mit dem Auto, dem Fahrrad oder zu Fuß an.

1.3.2 Kartographische Darstellung der zur Verfügung stehenden Flächen

Abschnitt 1



Abschnitt 2

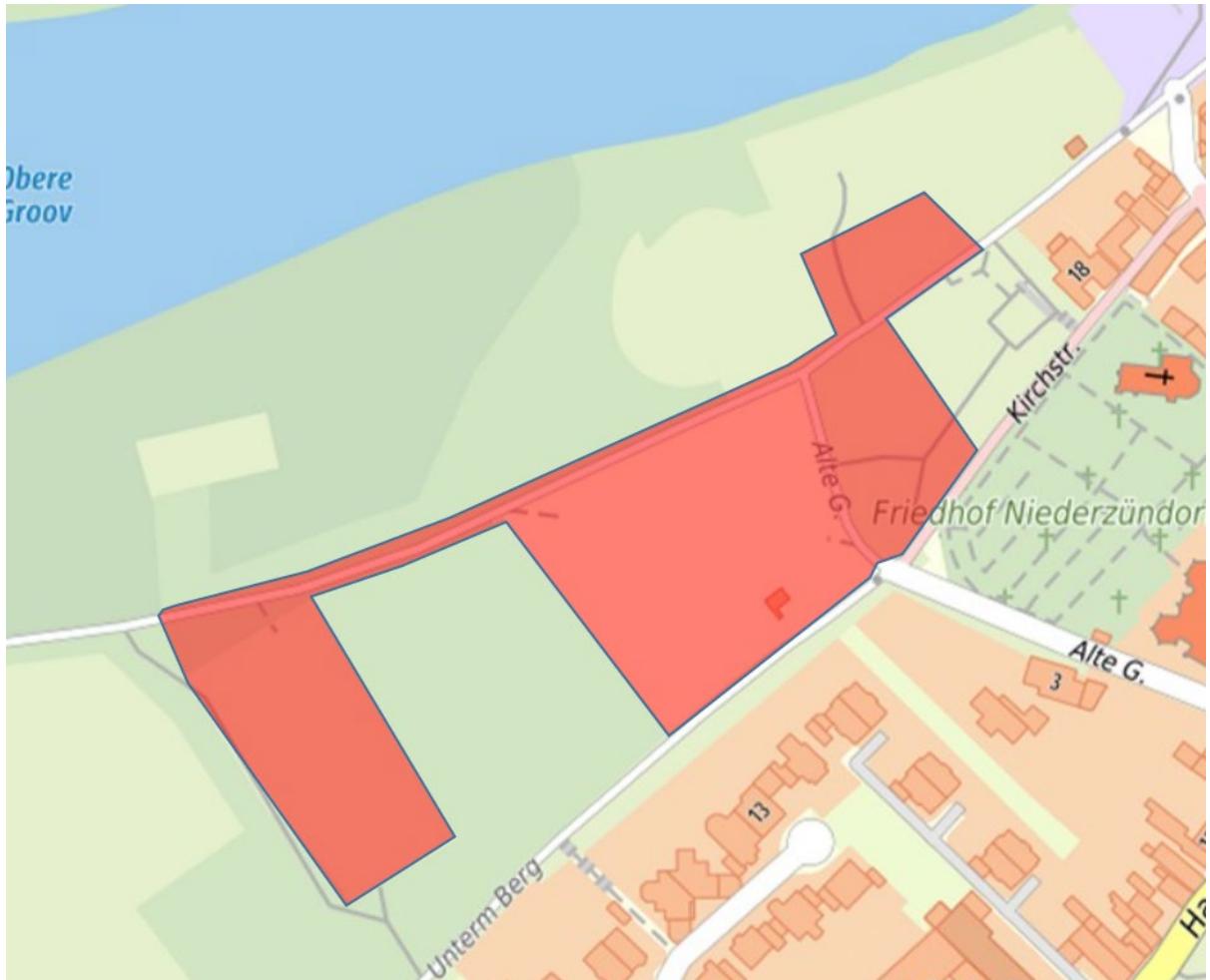


Abbildung 2: Flächenplan Porzer Volksfest (Abschnitt 2)

Von der Veranstaltungsfläche ausgenommen sind genehmigte Außengastronomien. Die angrenzenden Kinderspielplätze und die Rollschuhbahn dürfen für die Veranstaltung nicht genutzt werden und müssen in ihrer Funktion uneingeschränkt nutzbar sein.

1.3.3 Gebühren

Für die Nutzung des Veranstaltungsgeländes fallen Sondernutzungsgebühren nach Tarif-Nr. 19 des Gebührentarifs zur Satzung der Stadt Köln über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen sowie Verwaltungsgebühren nach der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr und der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung für das Land Nordrhein-Westfalen an, sofern keine Befreiungsgründe vorliegen.

Der Gebührentarif zur Sondernutzungssatzung sieht in Tarifstelle 19.2 für Volksfeste, Kirmessen und Zirkusgastspiele aktuell einen Gebührenrahmen von 0,20 Euro bis 1,40 Euro je m²/Woche vor. Aufgrund der gesamtstädtisch dezentralen Lage der Veranstaltungsfäche, die aber dennoch im Herzen des Stadtteils Zündorf liegt, wird der Gebührenrahmen für die Deutzer Volksfeste mit 0,70 Euro je m²/Woche bemessen.

Gebührenerhöhungen während des festgelegten Zusicherungszeitraums sind nicht ausgeschlossen.

Darüber hinaus anfallende Gebühren für die sonstigen nach öffentlichem Recht erforderlichen Genehmigungen, Erlaubnisse oder Bewilligungen, insbesondere Verwaltungsgebühren für die Ausnahmegenehmigung nach dem Landes-Immissionsschutzgesetz, die Festsetzung nach der Gewerbeordnung und die Gestattung nach dem Gaststättengesetz richten sich nach der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr und der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung Nordrhein-Westfalen.

Außerdem ist eine Sicherheitskaution in Höhe von 12.000,00 € zu hinterlegen. Die Sicherheitskaution wird bei Bedarf zur Schadensbeseitigung herangezogen, sollte die/der Ausrichter*in ihrer/ seiner Verpflichtungen zur eigenständigen Schadensbeseitigung nicht fristgerecht nachkommen.

1.3.4 Infrastruktur

Die Infrastruktur (u.a. Wasserleitungen zur Versorgung mit Trinkwasser, Strom und Abwasserversorgung) für die Veranstaltungsfäche ist durch die/den Ausrichter*in sicherzustellen.

Die Einleitung von Abwässern in die öffentliche Kanalisation ist genehmigungspflichtig und muss bei den Stadtentwässerungsbetrieben Köln (StEB) beantragt werden.

Die Beschaffung und Anbringung der zur Frischwasser- und Stromversorgung sowie zur Abwasserentsorgung notwendigen Installationen (Wasserzähler, Stromzähler, barrierefreies Verlegen von Leitungen/Schlüuchen, Anschluss- und Verteilerstellen) haben durch den*die Ausrichter*in nach Genehmigung durch die RheinEnergie AG auf eigene Kosten zu erfolgen.

Die Kosten und Gebühren für Strom, Frischwasser und Abwasser trägt der*die Ausrichter*in.

1.4 Zeiträume für die Zusicherung

Der*die Ausrichter*in erhält die Zusicherung gemäß § 38 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW (VwVfG), sämtliche Porzer Volksfeste in den Jahren 2025 bis 2027 zu den nachfolgend angegebenen Zeiten vorbehaltlich der zu erteilenden ordnungsbehördlichen Genehmigungen durchzuführen.

Die Zeiträume für die Leistungserbringung (Veranstaltungszeitraum und Betriebszeiten) richten sich nach den Vorgaben des Landes-Immissionsschutzgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LImSchG NRW) in Verbindung mit dem Runderlass des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz zur Messung, Beurteilung und Verminderung von Geräuschimmissionen bei Freizeitanlagen für das Land Nordrhein-Westfalen (Freizeitlärmerlass NRW) sowie dem Gesetz über die Sonn- und Feiertage.

Entsprechend den Erfahrungen der vergangenen Jahre ist davon auszugehen, dass die Volksfeste – in dem vorliegend gesuchten Umfang – die Immissionsrichtwerte für den Regelfall nach Nummer 3.1 Freizeitlärmerlass NRW nicht einhalten können.

Gleichermaßen ist davon auszugehen, dass die Immissionsrichtwerte für seltene Ereignisse nach Nummer 3.2 Freizeitlärmerlass NRW nicht eingehalten werden können. Somit bedarf es für die Durchführung der Volksfeste einer Ausnahme nach Nummer 3.4 Freizeitlärmerlass NRW.

In den vergangenen Jahren erfolgte eine Überprüfung der immissionsschutzrechtlichen Situation auf Basis von Schallschutzbegutachtungen und Schallpegelmessungen. Die nachfolgend aufgeführten Veranstaltungszeiträume und Betriebszeiten sind das Ergebnis der Abwägung des Interesses der Allgemeinheit an den Volksfesten mit dem Schutzbedürfnis der Nachbarschaft.

In Abhängigkeit der immissionsschutzrechtlichen Rahmenbedingungen behält sich die Stadt vor, Anpassungen am Leistungszeitraum (Veranstaltungszeitraum und Betriebszeiten) vorzunehmen. Etwaige Anpassungen werden dem*der Ausrichter*in unverzüglich mitgeteilt. Mögliche Erweiterungen des Leistungszeitraums erfolgen im Einvernehmen mit dem*der Ausrichter*in und dürfen nicht zu Nachteilen für diesen*diese führen.

1.4.1 Veranstaltungszeitraum

Das Volksfest ist an maximal vier (-4-) Kalendertagen pro Kalenderjahr genehmigungsfähig (vgl. maximale Anzahl an Tagen im Sinne von Nummer 3.4 Freizeitlärmerlass NRW abzüglich eines Tages für eine weitere auf der Platzfläche Am Markt jährlich stattfindende Veranstaltung).

In Abstimmung mit der Stadt sind in begründeten Einzelfällen, beispielsweise aufgrund von Terminüberschneidungen mit anderen Volksfesten oder Hochwasser, Abweichungen von den nachfolgend genannten Daten möglich.

Die Veranstaltungen fallen in den Jahren 2025 bis 2027 auf folgende Zeiträume:

Jahr	Aufbau ab	Veranstaltungszeitraum			Abbau bis
2025	19.05.2025	29.05.2025	bis	01.06.2025	04.06.2025
2026	04.05.2026	14.05.2026	bis	17.05.2026	20.05.2026
2027	26.04.2027	06.05.2027	bis	09.05.2027	12.05.2027

1.4.2 Betriebszeiten

An Sonn- und Feiertagen (erster und letzter Veranstaltungstag) dürfen Veranstaltung gemäß dem Gesetz über die Sonn- und Feiertage ab 11 Uhr beginnen. An den anderen beiden Veranstaltungstagen soll die Veranstaltung zum Schutz der Anwohner*innen ebenfalls nicht vor 11 Uhr beginnen.

Der Betrieb des Volksfests ist zum Eintritt der Nachtruhe (§ 9 LImSchG NRW) ab 22:00 Uhr einzustellen.

Die Dauer der Bühnenbeschallung darf täglich insgesamt 7 Stunden nicht überschreiten.

1.4.3 Laufzeit der Zusicherung

Die erteilte Zusicherung nach § 38 VwVfG hat ab dem 01.01.2025 eine Laufzeit von drei Jahren und beinhaltet somit die Veranstaltungen in den Jahren 2025, 2026 und 2027. Die / Der Inhaber*in der Zusicherung kann jederzeit von der Zusicherung zurücktreten. Nach Erteilung der gewerberechtlichen Festsetzung verpflichtet sich der/die Ausrichter*in zur Umsetzung der Veranstaltung. Die Zusicherung wird erteilt unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs. Ändert sich nach Abgabe der Zusicherung die Sach- oder Rechtslage derart, dass die Behörde bei Kenntnis der nachträglich eingetretenen Änderung die Zusicherung nicht gegeben hätte oder aus rechtlichen Gründen nicht geben dürften, ist die Behörde an die Zusicherung nicht mehr gebunden.

1.4.4 Widerruf der Zusicherung

Der*die Ausrichter*in ist verantwortlich für die Einhaltung der von der Stadt genannten Mindestanforderungen und der Durchführung der Porzer Volksfeste entsprechend seinem*ihrer angebotenen Veranstaltungskonzept. Zudem ist der*die Ausrichter*in verantwortlich für die Sicherheit der Veranstaltung und die Einhaltung der einschlägigen Gesetze und Vorschriften.

Im Falle von schweren/vorsätzlichen Verstößen gegen

- mit dieser Leistungsbeschreibung genannte Mindestanforderungen,
- Inhalte seines*ihrer angebotenen Veranstaltungskonzepts,
- Aufforderungen und Anordnungen der Ordnungs- und Sicherheitsbehörden sowie Verstößen gegen die Nebenbestimmungen von erteilten Erlaubnissen, Genehmigungen oder Bewilligungen,

ist die Stadt berechtigt, die Zusicherung außerordentlich und mit sofortiger Wirkung zu widerrufen.

2 Mindestanforderungen an die Bewerber*innen und das Angebot / Eignungskriterien

Die Mindestanforderungen sind durch den*die Ausrichter*in – unabhängig von der inhaltlichen Gestaltung des Veranstaltungskonzepts – zwingend während der Durchführung der Veranstaltungen einzuhalten.

Der / die Interessent*in hat entsprechende Unterlagen sowie Erklärungen über die Einhaltung der Mindestanforderungen abzugeben. Die Nichtvorlage bzw. Nichterfüllung einer oder mehrerer eignungsbezogener Unterlagen führt zum Ausschluss aus dem Auswahlverfahren.

Der*die Ausrichter*in steht dafür ein, dass die von ihm*ihr für die Vorbereitung und Durchführung der jeweiligen Volksfeste vertraglich gebundenen Drittunternehmen sowie alle Drittunternehmen oder andere Beauftragte, die auf dem Veranstaltungsgelände in Köln-Zündorf tätig sind oder sich dort aufhalten, an diese Mindestanforderungen halten.

2.1 Mindestanforderungen an die Ausrichter*innen

2.1.1 Persönliche Eignungskriterien (der vertretungsberechtigten Personen des*der Interessent*in)

Geforderte Unterlagen der vertretungsberechtigten Personen des*der Interessent*in:

- Vorlage von polizeilichen Führungszeugnissen
oder aber Beibringung von entsprechenden Nachweisen nach Maßgaben der Rechtsvorschriften des Landes der Gemeinschaft oder des Vertragsstaates des EWR-Abkommens, in dem sie ansässig sind, die erkennen lassen, dass gegen Sie als verantwortliche Person in strafrechtlicher Sicht keine negativen Erkenntnisse vorliegen und

- Vorlage von gewerblichen Unterlagen (Auszug aus dem Gewerbezentralregister) der vertretungsberechtigten Personen der bewerbenden Firma bzw. der bewerbenden natürlichen Person
oder aber Beibringung von entsprechenden Nachweisen nach Maßgaben der Rechtsvorschriften des Landes der Gemeinschaft oder des Vertragsstaates des EWR-Abkommens, in dem sie ansässig sind, die erkennen lassen, dass gegen Sie als die verantwortliche Person in gewerberechtlicher Sicht keine negativen Erkenntnisse vorliegen.

Hinweis:

Kein Nachweis (Vorlage in Kopie) darf zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe älter als neun Monate sein.

2.1.2 Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit / Eignungskriterien (der interessierten juristischen oder natürlichen Person)

- Vorlage eines Handelsregisterauszuges (nur bei juristischen Personen)
oder aber Beibringung von entsprechenden Nachweisen nach Maßgaben der Rechtsvorschriften des Landes der Gemeinschaft oder des Vertragsstaates des EWR-Abkommens, die erkennen lassen, dass die interessierte Firma gewerberechtlich angemeldet und existent ist und
- Vorlage einer Unbedenklichkeitsbescheinigung hinsichtlich der bewerbenden Firma oder der bewerbenden natürlichen Person vom zuständigen Finanzamt
oder aber Beibringung von entsprechenden Nachweisen nach Maßgaben der Rechtsvorschriften des Landes der Gemeinschaft oder des Vertragsstaates des EWR-Abkommens, die erkennen lassen, dass gegen die bewerbende Firma bzw. die bewerbende natürliche Person in steuerrechtlicher Sicht keine negativen Erkenntnisse vorliegen und
- Vorlage einer Unbedenklichkeitsbescheinigung hinsichtlich der bewerbenden Firma oder der bewerbenden natürlichen Person von der zuständigen Stadt/Steuerkasse
oder aber Beibringung von entsprechenden Nachweisen nach Maßgaben der Rechtsvorschriften des Landes der Gemeinschaft oder des Vertragsstaates des EWR-Abkommens, die erkennen lassen, dass gegen die bewerbende Firma in communalsteuerrechtlicher Sicht keine negativen Erkenntnisse vorliegen und

- Vorlage einer Unbedenklichkeitsbescheinigung hinsichtlich der bewerbenden Firma oder der bewerbenden natürlichen Person vom zuständigen Amtsgericht/Insolvenzgericht
oder aber Beibringung von entsprechenden Nachweisen nach Maßgaben der Rechtsvorschriften des Landes der Gemeinschaft oder des Vertragsstaates des EWR-Abkommens, die erkennen lassen, dass gegen die bietende Firma oder die bewerbende natürliche Person keine negativen Erkenntnisse vorliegen beziehungsweise kein Insolvenzverfahren eingeleitet wurde.
Gegebenenfalls sind Nachweise öffentlicher Kassen, Institutionen, Anstalten und Behörden beizubringen, aus denen dann die notwendigen Eintragungen hervorgehen.

Hinweis:

Kein Nachweis (Vorlage in Kopie) darf zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe älter als neun Monate sein.

2.2 Mindestanforderungen an das Angebot

2.2.1 Volksfest im Sinne der Gewerbeordnung

Der*die Bewerber*in muss mit seinem*ihrer Angebot die gesetzlichen Voraussetzungen für ein Volksfest im Sinne des § 60 b Absatz 1 Gewerbeordnung (GewO) erfüllen.

Volksfeste sind hauptsächlich durch unterhaltende Tätigkeiten gekennzeichnet. Der Anteil von unterhaltender Tätigkeiten und der Schausteller-/Fahrgeschäften muss dementsprechend überwiegen. Volksfesttypische Waren können daneben feilgeboten werden.

Als volksfesttypische Waren sind solche Waren einzuordnen, die üblicherweise auf Volksfesten angeboten werden. Dazu gehören beispielsweise Vergnügungs- und Scherzartikel, Luftballons, Hüte, Andenken, kleines Spielzeug, günstiger Modeschmuck, abgefüllte Getränke sowie Süßwaren aller Art. Das Warenangebot darf das volksfesttypische Sortiment nicht überschreiten oder in den Vordergrund treten. Ansonsten ist die Veranstaltung nicht mehr als Volksfest zu qualifizieren.

Von Besucher*innen darf für den Zutritt zur Veranstaltungsfläche kein Eintrittsgeld erhoben werden.

2.2.2 Lageplan

Das Angebot muss einen maßstabsgetreuen digitalen Lageplan mit den geplanten Aufbauten enthalten. Aus dem Lageplan muss das von dem*der Bewerber*in geplante bauliche Veranstaltungskonzept deutlich werden.

Die für die Erstellung des Lageplans benötigten Auszüge aus den Katasterunterlagen können beim Amt für Liegenschaften, Vermessung und Kataster der Stadt Köln angefragt werden. Vergleichbare Katasterpläne sind ebenfalls zugelassen.

Der Lageplan muss zusätzlich zu den geplanten Aufbauten mindestens folgende Angaben enthalten:

- Aus- und Eingänge
- Eventuelle Absperrungen (Gitter, Bauzäune etc.)
- Flucht- und Rettungswege
- Aufstell- und Bewegungsflächen für die Feuerwehr

Der Maßstab des Lageplans ist so zu wählen, dass der Veranstaltungsort einschließlich der geplanten Aufbauten sowie der weiteren Angaben für einen informierten Dritten gut erkennbar ist. Es kann beispielsweise ein Maßstab von 1:200 gewählt werden.

Zudem muss aus dem Lageplan hervorgehen, ob an dem jeweiligen Stand unterhaltende Tätigkeiten als Schausteller*in oder nach Schausteller*innenart ausgeübt werden oder ob volksfesttypische Waren feilgeboten werden.

Bei der Erstellung des Lageplans sind folgende Vorgaben zu beachten:

- Sämtliche Aufbauten sind nur auf befestigten Flächen sowie auf Grünflächen in Verbindung mit Bodenschutzmatten innerhalb der unter 1.3.2. genannten Fläche erlaubt.
- Die an das Veranstaltungsgelände angrenzenden Grünflächen sind von Aufbauten freizuhalten. Davon abweichende Nutzungen der Grünflächen sind im Einzelfall im Genehmigungsprozess mit der zuständigen Dienststelle der Stadt Köln, Amt für öffentliche Ordnung, Abteilung Straßen- und Grünflächennutzung durch den / die Erlaubnisnehmer*in abzustimmen.
- Der angrenzende Kinderspielplatz und die Rollschuhbahn dürfen für die Veranstaltung nicht genutzt werden und müssen in ihrer Funktion uneingeschränkt nutzbar sein.

2.2.3 Lärmschutz

Das Angebot muss eine Eigenerklärung enthalten, mit der*die Interessent*in versichert, dass im Fall der Durchführung des Volksfests bis einen Monat vor der jeweiligen Veranstaltung eine gutachterliche immissionsrechtliche Schallschutzprognose erstellt und vorgelegt wird und während der Veranstaltungen nach Vorgabe der erlaubnisgebenden Stelle bzw. des Umwelt- und Verbraucherschutzamtes der Stadt Köln Kontrollmessungen durchgeführt werden.

Es gilt das immissionsschutzrechtliche Minimierungsgebot. Daher muss der*die Ausrichter*in sämtliche Maßnahmen ergreifen, sowohl technischer als auch organisatorischer Art, um mögliche Lärmimmissionen soweit wie möglich zu reduzieren.

Der Schutz der Nachtruhe nach § 9 LImSchG NRW ist zu gewährleisten. An Sonn- und Feiertagen sind alle öffentlich bemerkbaren Arbeiten verboten, die geeignet sind, die äußere Ruhe des Tages zu stören, sofern sie nicht besonders erlaubt sind. Bei erlaubten Arbeiten sind unnötige Störungen und Geräusche zu vermeiden (vgl. § 3 Sonn- und Feiertagsgesetz NRW).

Eine technisch-organisatorische Konzeption und Planung durch den*die Ausrichter*in ist Grundlage der Nutzung des Veranstaltungsgeländes. Diese Konzeption hat nicht nur den genauen Ablauf und die Auf- und Abbauplanung darzustellen, sondern umfasst ein detailliertes und auf das jeweilige Volksfest zugeschnittenes Lärmschutzkonzept. Das Konzept ist dem Amt für öffentliche Ordnung der Stadt Köln spätestens sechs Wochen vor Beginn des jeweiligen Volksfests vorzulegen.

Bestandteil des Lärmschutzkonzepts ist eine schalltechnische Prognose. Bei der Erarbeitung des Lärmschutzkonzepts sind folgende Punkte zwingend zu beachten:

- Die Vorschriften der TA Lärm und des Freizeitlärmverlasses NRW gelten grundsätzlich.
- Die Lautsprecher sind so auszurichten, dass die Schallübertragung jeweils zum eigenen Geschäft hin erfolgt. Außerdem sind die Lautsprecher in einem solchen Neigungswinkel anzutragen, dass sie in das Publikum hineinstrahlen und nicht über die Besucher*innen hinweg. Zudem hat die Ausrichtung der Lautsprecher überall dort, wo es betriebstechnisch möglich ist, in Richtung Westen / Rhein zu erfolgen.
- Zur Vermeidung eines besonders störenden Missklangs durch verschiedenen durcheinander schallende Musiktitel und damit nicht ein Kirmesstand den anderen Kirmesstand in der Lautstärke übertönen muss, ist eine einheitliche Musikwiedergabe vorzusehen, welche von einer zentralen Stelle (beispielsweise Tontechnik) ausgesteuert wird.

- Die Dauer der Bühnenbeschallung darf täglich insgesamt 7 Stunden nicht überschreiten. Die Bühnenbeschallungsanlage ist zu Beginn der Kirmes durch einen Schallschutzsachverständigen zu optimieren und einzupegeln.

Die schalltechnische Prognose ist auf Grundlage der TA Lärm in Verbindung mit dem Freizeitlärmerlass NRW zu erstellen. Der in der Schallprognose zu betrachtende Immissionspunkt wird in Absprache mit dem Amt für öffentliche Ordnung der Stadt Köln festgelegt.

Wenn das Amt für öffentliche Ordnung der Stadt Köln dem*der Erlaubnisnehmer*in nicht ausdrücklich etwas Gegenteiliges bis vier Wochen vor dem jeweiligen Volksfest mitteilt, ist von dem*der Erlaubnisnehmer*in eine bekanntgegebene Messstelle nach § 29 BlmSchG mit einer begleitenden Dauerschallmessung zu beauftragen.

Die zu beauftragende Messung erfolgt auf Grundlage der TA Lärm unter Einbeziehung der tieffrequenten Geräusche am Immissionspunkt. Die genauen Details, wie Messorte, Messzeitpunkte sowie -dauer, werden in Einvernehmen mit dem Amt für öffentliche Ordnung der Stadt Köln bestimmt.

Für die Einhaltung der Lärmschutzaufgaben durch die Drittunternehmen, wie z. B. einzelne Fahrgeschäfte, Stände aller Art, ist der*die Erlaubnisnehmer*in verantwortlich.

Beschallungsanlagen jeglicher Art sind so einzustellen, dass auf Grundlage der TA Lärm in Verbindung mit dem Freizeitlärmerlass NRW die vom Amt für öffentliche Ordnung der Stadt Köln noch vorzugegebenen Lärmwerte eingehalten werden. Der*die Ausrichter*in ist verpflichtet, die Einhaltung durch Einpegelung der Anlagen sicherzustellen.

Bei Zuwiderhandlungen durch Drittunternehmen hat der*die Ausrichter*in die Schallquelle auszustellen und ggf. von den Sanktionsmöglichkeiten (z. B. Vertragsstrafe, Kündigung) gegenüber den Schausteller*innen Gebrauch zu machen.

Die Messprotokolle/Ergebnisse der Kontrollmessungen sowie die Belege zur Einpegelung der Anlagen sind dem Amt für öffentliche Ordnung der Stadt Köln unverzüglich zu übermitteln.

Dem Amt für öffentliche Ordnung der Stadt Köln sind die Messwerte in Echtzeit zur Verfügung zu stellen. Sofern dies aus technisch-organisatorischen Gründen nicht möglich ist, müssen dem Amt für öffentliche Ordnung der Stadt Köln die Messprotokolle jeweils am Folgetag in digitaler Form übermittelt werden.

2.2.4 Verkehr

– Kraftfahrzeugverkehr/Anwohnerschutzkonzept

Für die Volksfeste an der Porzer Groov hat die / der Ausrichter*in ein Anwohnerschutz- und Parkraumkonzept zu entwickeln, aus dem hervorgeht, welche Straßen im Rahmen der Veranstaltung zum Schutze der Anlieger*innen und Anwohner*innen für den Individualverkehr gesperrt und mit Halteverbotszonen belegt werden und wo Parkraum für die Veranstaltungsbesucher*innen zur Verfügung gestellt wird.

Darüber hinaus sind in diesem Konzept die geplanten Maßnahmen zur Information der Anwohner*innen und Anlieger*innen sowie der Öffentlichkeit zu beschreiben. Das Konzept ist zu verschriftlicht und in einem Verkehrslenkungs-Plan gemäß der Richtlinie zur Sicherheit an Arbeitsstätten dazustellen.

– Verkehrszeichenplan, Kostentragung und verantwortliche Person

Das Angebot muss eine Eigenerklärung enthalten, mit der*die Interessent*in versichert, dass im Fall der Durchführung des Volksfestes bis einen Monat vor der jeweiligen Veranstaltung ein anordnungsfähiger Verkehrszeichenplan nach § 45 Abs. 6 Straßenverkehrsordnung (StVO) auf Grundlage der Richtlinien zur verkehrsrechtlichen Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen (RSA 2021) vorgelegt wird, der die temporäre Sperrung der Zufahrtstraßen zur Groov sowie der unmittelbar angrenzenden Nebenstraßen einschließlich der Bereitstellung der für die Umsetzung dieser Maßnahmen notwendigen Verkehrszeichen und Ordnungskräfte beinhaltet.

Der erste Entwurf des Verkehrszeichenplans ist durch ein von dem*der Ausrichter*in zu beauftragendes Verkehrssicherungsunternehmen zu erstellen und beim Amt für öffentliche Ordnung der Stadt Köln spätestens sechs Wochen vor Beginn der jeweiligen Veranstaltung einzureichen.

Der*die Ausrichter*in hat die Verkehrszeichen auf eigene Kosten bereitzustellen.

Nach Prüfung durch das Polizeipräsidium Köln, das Amt für Verkehrsmanagement der Stadt Köln und das Amt für öffentliche Ordnung der Stadt Köln wird der Verkehrszeichenplan nach § 45 Absatz 1 StVO angeordnet.

2.2.5 Mobile Toilettenanlagen

Der*die Ausrichter*in ist verpflichtet, auf oder unmittelbar an das Veranstaltungsgelände angrenzend während der Veranstaltungszeiträume auf eigene Kosten mobile Toilettenanlagen bereitzustellen. Diese dürfen die Anzahl von

- mindestens 2 Toilettenwagen oder -containern (anschlussfähig) mit jeweils mindestens 1 WC-Kabinen und 2 Urinalen oder 1 Urinalrinne geeignet für 2 Personen für den Herrenbereich sowie mindestens 2 WC-Kabinen für den Damenbereich sowie

- mindestens 4 WC-Kabinen (ugs. Dixi-Toiletten), alternativ 1 weiterer Toilettenwagen/-container, der den o.g. Anforderungen entspricht
- mindestens 2 barrierefreie WC-Kabinen in Form von mobilen Toilettenanlagen für Menschen mit Behinderungen auf dem Veranstaltungsgelände verteilt

nicht unterschreiten.

Die anschlussfreien mobilen Toilettenanlagen sind mindestens einmal täglich zu entleeren und zu reinigen. Die anschlussfähigen mobilen Toilettenanlagen sind mehrfach täglich zu reinigen und in einem hygienischen Zustand zu halten. Der*die Ausrichter*in hat einen sauberen und verkehrssicheren sowie betriebsbereiten Zustand während der gesamten Bereitstellungsdauer zu gewährleisten. Hierzu hat der*die Ausrichter*in ggf. Service- und Reinigungspersonal zu beauftragen.

Ein Entgelt zur Nutzung der mobilen Toilettenanlagen darf nicht erhoben werden.

Der Anschluss der mobilen Toilettenanlagen an die öffentliche Kanalisation hat durch*den die Ausrichter*in zu erfolgen. Die Einleitung von Abwässern in die öffentliche Kanalisation ist genehmigungspflichtig und muss bei den Stadt-entwässerungsbetrieben Köln (StEB) beantragt werden. Die hierbei anfallenden Kosten und Gebühren trägt der*die Ausrichter*in.

Der Anschluss der mobilen Toilettenanlagen an das Leitungsnetz der Rheinenergie AG (Frischwasser und Storm) hat durch*den Ausrichter*in zu erfolgen. Für die Nutzung des Leitungsnetzes bedarf es der Erlaubnis der Rheinenergie AG. Die hierbei anfallenden Kosten und Gebühren trägt der*die Ausrichter*in.

2.2.6 Reinigung und Abfallentsorgung

Der*die Ausrichter*in ist verpflichtet, den Festplatz und die Logistikfläche während der Zeiträume für die Leistungserbringung auf eigene Kosten in einem sauberen und verkehrssicheren Zustand zu halten. Der*die Ausrichter*in hat die Bereiche während der Veranstaltungszeiträume mindestens einmal täglich zu reinigen sowie mindestens einmal täglich Unrat, Abfälle und/oder sonstige Gegenstände zu beseitigen und ordnungsgemäß zu entsorgen.

Soweit Verunreinigungen, Abfälle, Unrat oder sonstige Gegenstände im Bereich der an dem Veranstaltungsbereich angrenzende Flächen, wie beispielsweise auf der Alte Gasse, der Marktstraße oder der Hauptstraße auf das jeweilige Volksfest zurückzuführen sind, hat der*die Ausrichter*in diese ebenfalls mindestens einmal täglich zu reinigen und eine ordnungsgemäße Entsorgung zu organisieren. Dies gilt für alle Gegenstände, die aus Anlass der Veranstaltung zur Verteilung an Besucher*innen und Passant*innen gelangen. Die Verkehrssicherheit ist jederzeit zu gewährleisten.

Nach Beendigung der Abbauarbeiten ist der Festplatz auf Kosten des*der Ausrichters*in zu reinigen und in einem sauberen und verkehrssicheren Zustand zu verlassen. Der jeweilige Veranstaltungszeitraum „Abbau bis“ unter 1.4.1 gilt als Frist für die Endreinigung. Werden die Flächen nicht fristgerecht in gereinigtem Zustand an die Stadt zurück übergeben, beauftragt diese die Reinigung und stellt dem*der Ausrichter*in die Kosten in Rechnung.

Der*die Ausrichter*in ist verpflichtet auf dem Festplatz während der Veranstaltungszeiträume auf eigene Kosten Abfallbehälter bereitzustellen. Im Bereich eines jeden Ein- und Ausgangs zum Festplatz sind mindestens zwei Abfallbehälter (Restmüll) mit jeweils mindestens 70 Litern Fassungsvermögen aufzustellen. Zudem ist an jedem gastronomischen Stand mindestens ein Abfallbehälter (Restmüll) mit mindestens 40 Litern Fassungsvermögen aufzustellen. Die Abfallbehälter sind mindestens einmal täglich sowie bei Erreichen des Fassungsvermögens zu entleeren und der darin enthaltene Abfall ist ordnungsgemäß zu entsorgen.

2.2.7 Sanitätsdienst

Der*die Ausrichter*in hat einen Sanitätsdienst gemäß der sanitätsdienstlichen Bemessung (Bemessung der erforderlichen Stärke, Ausstattung und Qualifikation des Sanitätsdienstes) des Amtes für Feuerschutz, Rettungsdienst und Bevölkerungsschutz der Stadt Köln zu beauftragen.

2.2.8 Versicherung

Der*die Interessent*in hat Nachweise über folgende Versicherungs-/Deckungsarten und Versicherungs-/Deckungssummen vorzulegen:

- a) **Betriebs- inkl. Veranstalterhaftpflichtversicherung oder eigenständiger Veranstalterhaftpflichtversicherung** mit einer Versicherungs-/Deckungssumme in Höhe von mindestens 5 Mio. EUR pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden mindestens 2-fach maximiert pro Versicherungsjahr
- b) **Umwelthaftpflichtversicherung** mit einer Versicherungs-/ Deckungs- summe in Höhe von mindestens 3 Mio. EUR pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden mindestens 2-fach maximiert pro Versicherungsjahr
- c) **Umweltschadensversicherung** mit einer Versicherungs-/Deckungs- summe in Höhe von mindestens 3 Mio. EUR mindestens 2-fach maximiert pro Versicherungsjahr

Als Nachweis ist eine aktuelle Versicherungsbestätigung einzureichen, aus der alle geforderten Versicherungs-/Deckungsarten und Versicherungs-/Deckungssummen hervorgehen. Alternativ ist als Nachweis eine aktuelle Erklärung des Versicherungsunternehmens (Absichtserklärung) einzureichen, die beinhaltet, dass dieses für den Fall des Zuschlags an den*die jeweiligen Interessenten*in den geforderten Versicherungsumfang bietet. Aus der Erklärung müssen alle geforderten Versicherungs-/Deckungsarten und Versicherungs-/Deckungssummen hervorgehen.

Sofern ein Versicherungsschein / eine Versicherungspolice eingereicht wird, ist ergänzend hierzu zwingend eine aktuelle Versicherungsbestätigung oder Erklärung des Versicherungsunternehmens vorzulegen.

Im Falle des Zuschlags für die Durchführung der Volksfeste ist der Stadt Köln bis einen Monat vor Beginn der Veranstaltung der Versicherungsschein / die Versicherungspolice vorzulegen. Sollte das Versicherungsunternehmen, beispielsweise aus zeitlichen Gründen, keinen Versicherungsschein / keine Versicherungspolice erstellen können, ist alternativ eine Erklärung des Versicherungsunternehmens vorzulegen, die beinhaltet, dass der geforderte Versicherungsschutz zum Beginn der jeweiligen Veranstaltung und der vorbereitenden Arbeiten geboten wird (vorläufige Deckungs-/Versicherungsbestätigung).

2.2.9 Ansprechpartner*in

Während der Veranstaltung sowie während der Auf- und Abbauarbeiten ist dem Amt für öffentliche Ordnung der Stadt Köln mindestens eine verantwortliche Person als Ansprechpartner*in mit telefonischer 24/7-Erreichbarkeit zu benennen. Es muss durch den*die Veranstalter*in gewährleistet sein, dass sich eine entscheidungsbefugte Person durchgehend während des gesamten Zeitraums für die Leistungserbringung vor Ort aufhält (sog. Veranstaltungsleitung).

3 Inhaltliche Anforderungen an das Veranstaltungskonzept / Bewertungskriterien

Von dem*der Interessent*in ist ein Veranstaltungskonzept einzureichen, in dem mindestens Angaben zu den nachfolgend genannten Punkten enthalten sein müssen.

3.1 Logistikkonzept

Der*die Interessent*in hat ein Konzept über die Auf- und Abbaulogistik, Lieferlogistik sowie die Ver- und Entsorgungslogistik vorzulegen.

Der*die Interessent*in hat den zeitlichen Ablauf der Auf- und Abbauarbeiten zu beschreiben. Die Stadt erwartet, dass die Interessen der Anwohner*innen und Anlieger*innen im Hinblick auf eine möglichst geringe Beeinträchtigung durch Geräusch- und Lichtimmissionen, insbesondere in den Ruhe- und Nachtzeiten, berücksichtigt werden. Es ist darauf einzugehen, wie er*sie beabsichtigt sicherzustellen, dass die vorgegebenen Zeiträume für die Auf- und Abbauarbeiten eingehalten werden.

In dem Logistikkonzept ist auszuführen, wie gewährleistet wird, dass durch die Lieferlogistik (Anlieferungen von Waren etc.) keine Gefahren für die Sicherheit der Veranstaltungsbesucher*innen entstehen, beispielsweise durch die Begrenzung der Zeiten für die Befahrung der Veranstaltungsfläche.

Es ist darzulegen, wie und durch wen sichergestellt wird, dass die Ver- und Entsorgungslogistik in Form von Kabeln, Schläuchen, Leitungen und Rohren, insbesondere in Bezug auf die Anschlüsse für Strom und Wasser sowie die Entsorgung von Abwasser, keine zusätzlichen Stolpergefahren darstellt und die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs (Fuß- und Radverkehr) gewährleistet wird. Die Stadt erwartet, dass der Veranstaltungsbereich barrierefrei erreichbar ist.

3.2 Veranstaltungsleitung

Die Stadt erwartet, dass die Veranstaltungsleitung, bestehend aus dem*der Veranstaltungsleiter*in sowie ggf. ihrem*ihrer Vertreter*in (jeweils natürliche Personen), zuverlässig und fachkundig ist sowie über ausreichende Kenntnisse und Erfahrungen in Bezug auf die Planung und Durchführung von Volksfesten/Veranstaltungen in einer vergleichbaren Größenordnung verfügt. Vergleichbar sind Veranstaltungen mit durchschnittlich ca. 8.000 Besucher*innen pro Tag, einer Veranstaltungsdauer von mindestens 3 Tagen und einer Anzahl an Schausteller*innen bzw. Schausteller*innen von mindestens 25. Die als Veranstaltungsleitung vorgesehene/n Person/en muss/müssen bei den Volksfesten/Veranstaltungen in einer vergleichbaren Größenordnung ebenfalls mit der Funktion der Veranstaltungsleitung betraut gewesen sein.

Es ist darzulegen, dass die mit der Veranstaltungsleitung betraute/n Person/en insbesondere fundierte Kenntnisse und Erfahrungen über die Veranstaltungsabläufe, den Veranstaltungsort, die handelnden Beteiligten und die Zusammenarbeit mit den Genehmigungsbehörden vorweist/vorweisen. Dies ist anhand von Qualifikations- und Ausbildungsnachweisen oder Referenzen zu bereits durchgeführten Volksfesten/Veranstaltungen zu belegen.

Es ist zu beschreiben, wie sichergestellt wird, dass die Veranstaltungsleitung jederzeit zur Klärung von Fragen, insbesondere als Ansprechpartner*in für Behörden zur Verfügung steht und über die entsprechenden Rechte verfügt, Entscheidungen zu treffen.

3.3 Sanitär-, Reinigungs- und Entsorgungskonzept

Von dem*der Ausrichter*in wird erwartet, dass diese*r eine ausreichende Anzahl an mobilen Toiletten bereitstellt. Für Menschen mit Behinderungen muss ebenfalls eine ausreichende Anzahl barrierefreier mobiler Toiletten vorhanden sein.

Der*die Ausrichter*in hat in seinem*ihrer Veranstaltungskonzept darzulegen, welche Arten von mobilen Toilettenanlagen, in welcher Anzahl und an welcher Position aufgestellt werden. Dabei ist zwischen barrierefreien und nicht barrierefreien mobilen Toilettenanlagen zu unterscheiden.

Es ist zu beschreiben, wie die leichte Zugänglichkeit und gute Sichtbarkeit der Toilettenangebote für die Besucher*innen, beispielsweise durch Hinweisbeschilderungen, sichergestellt wird. Barrierefreie Toiletten sind separat auszuschildern.

Bei der Positionierung der mobilen Toilettenanlagen sind Geruchsbelästigungen der Anwohner*innen und Anlieger*innen zu vermeiden. Für mobile Toilettenanlagen, die im Sichtbereich von Anwohner*innen und Anlieger*innen aufgestellt werden, ist Sichtschutz (z. B. in Form von beplanten Bauzäunen) vorzusehen.

Von dem*der Ausrichter*in ist zu erläutern, wie er*sie beabsichtigt, die mobilen Toiletten in einem sauberen und verkehrssicheren sowie betriebsbereiten Zustand zu halten, beispielsweise durch die Gestellung von Reinigungs- und Servicepersonal bei mobilen Toilettenwagen/-containern.

Die Stadt begrüßt es, wenn die unter „Mobile Toilettenanlagen“ (2.2.5) genannten Mindestanforderungen überboten werden.

Der*die Interessent*in hat ein Konzept darüber vorzulegen, wie er*sie beabsichtigt, den Veranstaltungsbereich sowie die an den Festplatz angrenzenden Flächen in einem sauberen und verkehrssicheren Zustand zu halten. Es ist darauf einzugehen, in welcher Art und in welchem Umfang Kontrollen und Zwischenreinigungen der jeweiligen Bereiche sowie die Endreinigung erfolgen. Zudem ist zu beschreiben, in welcher Art und in welchem Umfang die Kontrollen und die Beseitigung von Abfällen, Unrat und/oder sonstigen Gegenständen erfolgen.

Von dem*der Ausrichter*in wird erwartet, dass diese*r eine ausreichende Anzahl Abfallbehälter bereitstellt.

Der*die Interessent*in hat in seinem*ihrer Veranstaltungskonzept darzulegen, welche Arten von Abfallbehältern, in welcher Anzahl und an welcher Position aufgestellt werden. Es ist zu beschreiben, wie die leichte Zugänglichkeit und gute Sichtbarkeit der Abfallbehälter für die Besucher*innen, beispielsweise durch Hinweisbeschilderungen, sichergestellt wird.

Von dem*der Interessent*in ist zu erläutern, in welchen Abständen und durch wen die Abfallbehälter kontrolliert und entleert werden, beispielsweise durch Servicepersonal. Es ist darauf einzugehen, wie die ordnungsgemäße Abfallentsorgung gewährleistet wird.

Bei der Positionierung der Abfallbehälter sind Geruchsbelästigungen der Anwohner*innen und Anlieger*innen zu vermeiden.

Die Stadt begrüßt es, wenn die unter „Reinigung und Abfallentsorgung“ (2.2.6) genannten Mindestanforderungen überboten werden.

3.4 Angebotsvielfalt und -entwicklung

Die Stadt erwartet, dass sein*ihr Veranstaltungskonzept für die Volksfeste ein vielfältiges und breites Angebot an Fahrgeschäften und Schausteller*innen-Ständen mit unterhaltenden Tätigkeiten und volksfesttypische Waren vorsieht. Hierzu ist die gesamte als Veranstaltungsbereich gekennzeichnete Fläche (siehe Plan unter 1.3.2; abzüglich Geh-, Flucht- und Rettungswege) zu bespielen.

Im Bereich der Veranstaltungsfläche „Am Markt“ ist darüber hinaus eine Bühne zu errichten, auf der ein abwechslungsreiches künstlerisches Programm dargeboten wird und ortsansässigen Vereinen und politischen Parteien die Möglichkeit gegeben wird, sich zu präsentieren und auf Ihre Angebote aufmerksam zu machen.

Der*die Bieter*in hat konzeptionelle Planungen und Ideen über das Jahr 2025 hinaus aufzuzeigen, mit dem Ziel, die Qualität und Attraktivität des Porzer Volksfestes stetig zu steigern.

3.5 Zielgruppenspezifische Angebote

Von dem*der Ausrichter*in wird erwartet, dass er mit seinem*ihrer Veranstaltungskonzept ein qualitativ hochwertiges und attraktives Angebot für Familien mit Kindern bietet.

Der*die Interessent*in hat darzulegen, welche wiederkehrenden sowie temporären Angebote und Aktionen er*sie speziell für Familien plant. Es sollten Programm-Punkte mit besonderer Anziehungskraft für Familien stattfinden. Ziel dabei ist es, dass das Porzer Volksfest von Familien als Freizeitaktivität wahrgenommen wird.

Von dem*der Ausrichter*in wird erwartet, dass ein Teil der Fahrgeschäfte und Schausteller*innen-Stände speziell für Kinder geeignet ist.

Die Stadt erwartet, dass der*die Interessent*in in seinem*ihrer Konzept auch bei der Gestaltung der Preise die Zielgruppe Familie angemessen berücksichtigt, z. B. durch ermäßigte Preise zu bestimmten Aktionstagen (Familientag).

Der*die Ausrichter*in hat in seinem Veranstaltungskonzept die Themen Inklusion und soziales Engagement zu berücksichtigen, beispielsweise durch mögliche Aktionen/Kooperationen mit ortsansässigen Schulen und/oder Vereinen.

3.6 Umweltschutz und Nachhaltigkeit

Von dem*der Interessent*in ist darzulegen, wie er*sie beabsichtigt, die Gesamtabfallmenge der Volksfeste so weit wie möglich zu reduzieren, beispielsweise durch die Vermeidung von „Wegwerf“-Giveaways.

Die Stadt erwartet von dem*der Ausrichter*in, dass für den Verkauf bzw. die Verköstigung von Speisen und Getränken ausschließlich Mehrweggeschirr benutzt wird. Bei gastronomischen Angeboten zum Mitnehmen sollte nur Einweggeschirr aus umweltfreundlichen, recyclingfähigen Materialien zum Einsatz kommen. Plastikgeschirr sollte generell vermieden werden.

Es ist zu erläutern, durch welche Maßnahmen der*die Interessent*in eine Vermeidung bzw. Verminderung des unachtsamen Fallenlassens von Abfällen (sog. „Littering“) im Publikumsbereich erreichen wird.

Für den anfallenden Abfall ist eine kontrollierte Entsorgung zu organisieren. Dabei sollte der*die Ausrichter sich für die Wiederverwertung der eingesetzten Materialien einsetzen, beispielsweise durch die Ermöglichung und Förderung einer Abfalltrennung. Es ist auszuführen, wie zur Möglichkeit des Recyclings beigetragen wird.

Der Einsatz fossiler Ressourcen für die Energiegewinnung ist so gering wie möglich zu halten. Stattdessen ist vermehrt auf alternative Formen der Energiegewinnung zu setzen, beispielsweise durch die Nutzung von Energie aus nachhaltiger Produktion.

Der*die Interessent*in hat zu beschreiben, wie er*sie plant, CO2-Emmissionen zu reduzieren sowie anfallende CO2-Emmissionen zu kompensieren.

In dem Veranstaltungskonzept ist auszuführen, wie er*sie beabsichtigt, Energiesparmaßnahmen zur Reduzierung des Strombedarfs zu fördern, beispielsweise durch die Verbesserung der Effizienz der technischen Ausstattung und Beleuchtung.

Es ist darzustellen, welche Maßnahmen getroffen werden, damit die Abwassermenge so gering wie möglich gehalten wird.

Die Stadt erwartet, dass die An- und Abreise der Besucher*innen mit umweltfreundlichen Verkehrsmitteln (z. B. Fahrrad und ÖPNV) gefördert und eine Reduzierung des motorisierten Individualverkehrs erreicht wird.

Aus Umwelt- und Nachhaltigkeitsgründen ist auf ein Feuerwerk zu verzichten.

Der*die Interessent*in hat darzustellen, wie gewährleistet wird, dass die von ihm*ihr für die Vorbereitung und Durchführung der jeweiligen Volksfeste vertraglich gebundenen Drittunternehmen sowie alle Drittunternehmen oder andere Beauftragte, die auf Veranstaltungsgelände tätig sind oder sich dort aufhalten, die von ihm*ihr im Veranstaltungskonzept angebotenen Maßnahmen zu den Themen Umweltschutz und Nachhaltigkeit umsetzen, beispielsweise durch eine vertragliche Verpflichtung. Zudem hat er*sie darauf einzugehen, wie die Umsetzung der Maßnahmen durch die Drittunternehmen oder andere Beauftragte kontrolliert wird.

3.7 Qualitätssicherung und -management

Die Stadt erwartet eine die Grundprinzipien der Gleichbehandlung, Nicht-diskriminierung und Transparenz beachtende Auswahl der Schausteller*innen bzw. Teilnehmer*innen für die jeweiligen Volksfeste. Der die Bieter*in hat darzustellen, wie er beabsichtigt, die Auswahl unter Wahrung der Grundprinzipien vorzunehmen.

4 Bewertung der Anträge

Eingehende Anträge werden in einem nichtöffentlichen Verfahren geöffnet. Die Veranstaltungskonzepte werden auf Basis der oben beschriebenen Erwartungen anhand der Bewertungsmatrix (Anlage 2) qualitativ bewertet.

Die Bewertung erfolgt in insgesamt 7 verschiedenen Kategorien, die in unterschiedliche Unter-Kategorien mit Bewertungskriterien unterteilt sind. Die einzelnen Kategorien sind mit einem Prozentsatz von 10 % oder 15 % gewichtet. Für die jeweiligen Unterkategorien werden 0 bis 5 Punkte vergeben. Entsprechend der Gewichtung und basierend auf den je Unter-Kategorie vergebenen Punkten ergibt sich für die jeweiligen Kategorien eine Gesamtpunktzahl von 0 bis 10 (Gewichtung 10 %) oder 0 bis 15 (Gewichtung 15 %).

Die Gesamtpunktzahlen der einzelnen Kategorien werden addiert. Auf diese Weise werden je Angebot insgesamt 100 maximal mögliche Punkte vergeben.

Die Bewertungskommission setzt sich zusammen aus Mitgliedern der Fachverwaltung (Dezernat I - Allgemeine Verwaltung und Ordnung, Rechtsamt, Amt für öffentliche Ordnung, Stabstelle Wirtschaftsförderung, Bürgeramt Porz)

Anhand der Summe der Gesamtpunktzahlen aller Kategorien wird eine Rangliste erstellt. Der*die Interessent*in mit der höchsten Gesamtpunktzahl und somit besten Platzierung auf der Rangliste wird ausgewählt, um das Porzer Volksfest in den Jahren 2025 bis 2027 zu veranstalten. Bei Punktgleichheit entscheidet das Los.

5 Hinweise zum Verfahren

Der Antrag zur Teilnahme am Auswahlverfahren ist nur auf elektronischem Wege bis zu dem in der Bekanntmachung genannten Zeitpunkt an das Mailpostfach PorzerVolksfest@stadt-koeln.de zu richten.

Sofern die Dateigröße die zulässige Datenmenge überschreitet, kann über die vorgenannte Mailadresse ein Uploadlink angefragt werden. In diesem Fall ist in den Betreff das Stichwort „UPLOADLINK“ aufzunehmen.

Der*die jeweilige Antragsteller*in ist sowohl für die Vollständigkeit als auch die inhaltliche Richtigkeit der übersandten/eingescannten Unterlagen verantwortlich. Alle Dokumente sind in deutscher Sprache (ggf. als beglaubigte Übersetzung) einzureichen.

Der*die Interessent*in ist verpflichtet, der Stadt unverzüglich mitzuteilen, wenn sich vom Zeitpunkt der Abgabe seines Angebots an die persönlichen Verhältnisse verändert haben oder sich die tatsächlichen Gegebenheiten, die Grundlage des Antrags waren, verändert haben. Unterlässt er diese unverzügliche Mitteilung, wird der*die Interessent*in vom weiteren Vergabeverfahren ausgeschlossen.

Die Abgabe von mehreren inhaltsgleichen Angeboten führt aus Gründen der Wettbewerbsverzerrung, beispielsweise um sich im Falle eines Losentscheids einen Vorteil zu verschaffen, zum Ausschluss.

Sollte sich während des Auswahlverfahrens oder zu einem späteren Zeitpunkt herausstellen, dass gefälschte oder inhaltlich unrichtige Unterlagen eingereicht wurden, wird die Stadt den*die betroffene*n Interessent*in vom weiteren Verfahren ausschließen und eine dem*der Interessent*in etwaig erteilte Zusicherung unabhängig davon, ob der*die Interessent*in die Fälschung kannte, zurücknehmen.

Zur schnelleren und effektiveren Auswertung der eingereichten Bewerbungsunterlagen sollten die in dem Konzept enthaltenen Inhalte entsprechend als Mindestanforderung, Eignungskriterium und/oder Bewertungskriterium gekennzeichnet sein. Der*die Interessent*in sollte die Nummerierung der Bewertungskriterien verwenden und dies entsprechend im Inhaltsverzeichnis des Konzeptes berücksichtigen.

Rückfragen zum Verfahren sind in Schriftform an das Mailpostfach PorzerVolksfest@stadt-koeln.de zu richten. In diesem Fall ist in den Betreff das Stichwort „RÜCKFRAGEN“ aufzunehmen.

Anlage 2 - Bewertungsmatrix Porzer Volksfest						
Nr.	Bewertungskriterium (darunter Aspekte für die Bewertung)	Punkte	Gewichtung	Erläuterung	Punkte*	Gesamt
1	Logistikkonzept Auf- und Abbaulogistik: Ausführlicher und geeigneter zeitlicher Ablauf; Berücksichtigung der Interessen der Anwohner*innen/Anlieger*innen im Hinblick auf Geräusch- und Lichtimmissionen; Sicherstellung Einhaltung Auf- und Abbauzeiten Lieferlogistik: Gewährleistung Sicherheit der Besucher*innen; Begrenzung der Zeiten für Befahrung des Festplatzes Ver- und Entsorgungslogistik: Geeignete Verlegung durch qualifiziertes Fachunternehmen/Personal; Vermeidung von Stolperfallen; Gewährleistung Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs; Barrierefreiheit	Punkte	Faktor	Fazit:	max. 10 Pkt.	max. 10 Pkt.
	max. 5 Pkt.	1				
2	Veranstaltungsleitung Ausreichende Kenntnisse und Erfahrungen in Bezug auf die Planung und Durchführung von Volksfesten/Veranstaltungen in einer vergleichbaren Größenordnung als Veranstaltungsleitung; Vergleichbar sind Veranstaltungen mit durchschnittlich ca. 8.000 Besucher*innen pro Tag, einer Veranstaltungsdauer von mindestens 3 Tagen und einer Anzahl an Schauspieler*innen von mindestens 25. Die als Veranstaltungsleitung vorgesehene/n Person/en muss/müssen bei den Volksfesten/Veranstaltungen in einer vergleichbaren Größenordnung ebenfalls mit der Funktion der Veranstaltungsleitung betraut gewesen sein. Zuverlässigkeit: Fundierte Kenntnisse und Erfahrungen über Veranstaltungsabläufe, Veranstaltungsort und handelnde Beteiligte, belegt durch Qualifikations- und Ausbildungsnachweise sowie Referenzen; Sicherstellung ständige Erreichbarkeit und Entscheidungsbefugnis	Punkte	Faktor	Fazit:	max. 10 Pkt.	max. 10 Pkt.
	max. 5 Pkt.	1				
3	Sanitär-, Reinigungs- und Entsorgungskonzept (Barrierefreie) mobile Toiletten: Ausreichende Anzahl (mind. 2 barrierefreie WC-Kabinen, mind. 4 mobile angeschlussfreie Toilettenkabinen (alternativ 1 angeschlussfähiger Toilettewagen/-container) und mind. 2 angeschlussfähige Toilettewagen/-container); geeignete Arten; geeignete Positionierung; Gewährleistung leichte Zugänglichkeit; Gewährleistung gute Sichtbarkeit; Planung von Hinweisbeschilderung; separate Beschilderung barrierefreie Toiletten; Vermeidung von Geruchsbelästigungen der Anwohner*innen und Anlieger*innen; Planung von Sichtschutz für Toiletten im Sichtbereich von Anwohner*innen und Anlieger*innen; Gewährleistung eines sauberen, verkehrssicheren und betriebsbereiten Zustands (Reinigung & Leerung mind. 1 mal täglich); Gestellung von Reinigungs- und Servicepersonal Reinigung: Gewährleistung eines sauberen, verkehrssicheren Zustands; ausreichende Berücksichtigung der an den Festplatz angrenzenden Flächen; geeignete Art und ausreichender Umfang der Kontrollen, Zwischenreinigungen und Endreinigung; Abfallbeseitigung: Geeignete Art und ausreichender Umfang der Kontrollen und Beseitigung; ausreichende Berücksichtigung der an den Festplatz angrenzenden Flächen Abfallbehälter: Ausreichende Anzahl (Ein- und Ausgänge: mind. 2 Abfallbehälter mit mind. 70 Litern; je Gastrostand mind. 1 Abfallbehälter mit mind. 40 Litern); geeignete Arten; geeignete Positionierung; Gewährleistung leichte Zugänglichkeit; Gewährleistung gute Sichtbarkeit; Planung von Hinweisbeschilderung; Geeignete Abstände für Kontrolle und Entleerung (mind. 1mal täglich); Einsatz von Servicepersonal; Gewährleistung ordnungsgemäße Abfallsorgung; Vermeidung von Geruchsbelästigungen der Anwohner*innen und Anlieger*innen	Punkte	Faktor	Fazit:	max. 15 Pkt.	max. 15 Pkt.
	max. 5 Pkt.	1				
	max. 5 Pkt.	1				
	max. 5 Pkt.	1				

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Köln vom 20.12.2024

Nr.	Zuschlagskriterium (darunter Aspekte für die Bewertung)	Punkte	Gewichtung	Erläuterung	Punkte*	Gesamt
4	Angebotsvielfalt und -entwicklung	Punkte	Faktor	Fazit:	max. 25 Pkt.	max. 25 Pkt.
	Vielfältiges und breites Angebot an Fahrgeschäften und Schausteller-Ständen; Bespielung der gesamten Veranstaltungsfäche ohne Festzelte o.ä. Aufbauten	max. 5 Pkt.	2			
	Abwechslungsreiches Bühnenprogramm auf der Bühne "Am Markt" mit künstlerischen Aspekten, Präsentation von ortsansässigen Vereinen und politischen Parteien	max. 5 Pkt.	2			
	Pläne und konzeptionelle Ideen für Volksfeste über 2025 hinaus, mit dem Ziel einer stetigen Qualitäts- und Attraktivitätssteigerung	max. 5 Pkt.	1			
5	Zielgruppenspezifische Angebote	Punkte	Faktor	Fazit:	max. 20 Pkt.	max. 20 Pkt.
	Qualitativ hochwertiges und attraktives Angebot für Familien mit Kindern durch wiederkehrende und temporäre Angebote und Aktionen sowie Programm-Punkte mit besonderer Anziehungskraft für Familien	max. 5 Pkt.	1			
	Eignung eines Teils der Fahrgeschäfte und Schausteller-Stände speziell für Kinder; Gestaltung der Preise für die Zielgruppe Familie, z. B. durch ermäßigte Preise zu bestimmten Aktionstagen	max. 5 Pkt.	2			
	Inklusion und soziales Engagement; Kooperation mit ortsansässigen Schulen und/oder Vereinen	max. 5 Pkt.	1			
6	Umweltschutz und Nachhaltigkeit	Punkte	Faktor	Fazit:	max. 15 Pkt.	max. 15 Pkt.
	Vermeidung von Abfall; Einsatz von Mehrweggeschirr bzw. umweltfreundlichem, recyclingfähigem Einweggeschirr; Vermeidung von "Littering"; Förderung Abfallverwertung/Recycling; Minimierung des Verbrauchs von Abwasser; Vermeidung von "Wegwerf"-Giveaways	max. 5 Pkt.	1			
	Einsatz fossiler Ressourcen wird so gering wie möglich gehalten; Einsatz alternativer Energie; Reduzierung und Kompensation von CO2-Emissionen; Minimierung des Verbrauchs von Energie	max. 5 Pkt.	1			
	Förderung umweltfreundlicher Verkehrsmittel; Reduzierung des motorisierten Individualverkehrs; Gewährleistung der Umsetzung durch Drittunternehmen/Beauftragte; Kontrolle der Drittunternehmen/Beauftragte	max. 5 Pkt.	1			
7	Qualitätssicherung und -management	Punkte	Faktor	Fazit:	max. 5 Pkt.	max. 5 Pkt.
	Gewährleistung einer fairen, neutralen und diskriminierungsfreien Auswahl der Besitzer*innen/Teilnehmer*innen	max. 5 Pkt.	1			
Gesamtpunktzahl (max. 100 Punkte möglich)					max. 100 Pkt.	

- * Hinweise zur Bepunktung:
 - Es sind jeweils 0 bis 5 Punkte möglich.
 - 0 Punkte = keine Angaben
 - 1 Punkte = geringe oder nicht verwertbare Angaben
 - 2 Punkte = unterdurchschnittliche Angaben
 - 3 Punkte = durchschnittliche Angaben
 - 4 Punkte = überdurchschnittliche Angaben, Zusatzaspekte beleuchtet
 - 5 Punkte = sehr überzeugende, detaillierte Angaben